

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 12

FREITAG, DEN 17. APRIL

1998

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahnen des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes und des mittleren Werkdienstes beim Strafvollzug

Vom 7. April 1998

Auf Grund von § 16 des Hamburgischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 29. November 1977 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 367), zuletzt geändert am 11. Juni 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 193), wird verordnet:

Abschnitt I Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Für die Ausbildung und Prüfung des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes und des mittleren Werkdienstes beim Strafvollzug gelten folgende, von der Verordnung über die Laufbahnen der hamburgischen Beamten (HmbLVO) vom 28. November 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 391), zuletzt geändert am 15. Juli 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 380, 391), in der jeweiligen Fassung abweichende oder sie ergänzende Vorschriften.

Abschnitt II Mittlerer allgemeiner Vollzugsdienst

§ 2

Einstellungsvoraussetzungen

In den Vorbereitungsdienst kann eingestellt werden, wer

1. mindestens 23 und höchstens 35 Jahre, als Inhaberin oder Inhaber eines Eingliederungs- und Zulassungsscheins nach dem Soldatenversorgungsgesetz höchstens 40 Jahre alt ist; die Höchstaltersgrenze von 40 Jahren gilt nicht in den Fäl-

len des § 7 Absatz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 19. Januar 1995 (Bundesgesetzblatt I Seite 51), zuletzt geändert am 16. Dezember 1997 (Bundesgesetzblatt I Seiten 2942, 2964 und 2966),

2. mindestens den Hauptschulabschluß oder einen von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweist,
3. eine förderliche Berufsausbildung abgeschlossen hat.

§ 3

Bewerbung

(1) Die Bewerbung um Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist bei der zuständigen Behörde einzureichen.

(2) Der Bewerbung sind beizufügen:

1. ein selbstverfaßter tabellarischer Lebenslauf,
2. ein Lichtbild aus neuester Zeit,
3. der Nachweis des Bildungsstandes nach § 2 Nummer 2,
4. Nachweise über die abgeschlossene Berufsausbildung und über etwaige berufliche Tätigkeiten und Prüfungen.

§ 4

Eignungsfeststellung

Zur Feststellung der Eignung haben sich die Bewerberinnen und Bewerber nach § 3, die für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst vorgesehenen Angestellten und die für den

Aufstieg vorgesehenen Beamtinnen und Beamten des Justizwachmeisterdienstes einer Eignungsuntersuchung bei der zuständigen Behörde zu unterziehen. Die erforderliche Feststellung der gesundheitlichen Eignung erfolgt durch eine Untersuchung beim Personalärztlichen Dienst des Personalamtes.

§ 5

Laufbahnwechsel

Beamtinnen und Beamte des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes beim Strafvollzug, die den besonderen gesundheitlichen Anforderungen ihrer Laufbahn nicht mehr uneingeschränkt genügen, können zum Vorbereitungsdienst der Laufbahn des mittleren Verwaltungsdienstes beim Strafvollzug zugelassen werden, wenn sie die Probezeit erfolgreich abgeleistet haben. Sie brauchen die Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst der neuen Laufbahn nicht zu erfüllen und leisten den Vorbereitungsdienst in ihrer bisherigen Rechtsstellung ab. § 10 Absatz 2 HmbLVO bleibt unberührt.

§ 6

Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert 24 Monate. § 26 Absatz 3 HmbLVO ist nicht anzuwenden.

(2) Wer sich für den mittleren allgemeinen Vollzugsdienst beim Strafvollzug als ungeeignet erweist, ist aus dem Vorbereitungsdienst zu entlassen.

§ 7

Bewertung der Leistungen

(1) Die Leistungen im Vorbereitungsdienst sind mit einer der folgenden Punktzahlen und der sich daraus ergebenden Note zu bewerten:

14 oder 15 Punkte = sehr gut (Note 1):	eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung,
11, 12 oder 13 Punkte = gut (Note 2):	eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung,
8, 9 oder 10 Punkte = befriedigend (Note 3):	eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung,
5, 6 oder 7 Punkte = ausreichend (Note 4):	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht,
2, 3 oder 4 Punkte = mangelhaft (Note 5):	eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten,
0 Punkte oder 1 Punkt = ungenügend (Note 6):	eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

(2) Durchschnitts- und Endpunktzahlen sind jeweils auf zwei Dezimalstellen zu berechnen; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. Der Notenwert ist wie folgt abzugrenzen:

von 14 Punkten bis 15 Punkte	sehr gut,
von 11 Punkten bis 13,99 Punkte	gut,
von 8 Punkten bis 10,99 Punkte	befriedigend,
von 5 Punkten bis 7,99 Punkte	ausreichend,
von 2 Punkten bis 4,99 Punkte	mangelhaft,
von 0 Punkten bis 1,99 Punkte	ungenügend.

Abschnitt III

Ausbildung

§ 8

Ziele der Ausbildung

(1) Ziel der Ausbildung ist es, Beamtinnen und Beamte heranzubilden, die den Aufgaben des Strafvollzugs aufgeschlossen gegenüberstehen und nach ihrer Persönlichkeit, ihren fachlichen Kenntnissen und ihren Fähigkeiten für den mittleren allgemeinen Vollzugsdienst beim Strafvollzug geeignet sind. Dazu gehört auch die Vermittlung der für die Berufsausübung wesentlichen soziologischen, psychologischen und pädagogischen Kenntnisse.

(2) Die am Vorbereitungsdienst teilnehmenden Beamtinnen und Beamten sowie Angestellten (Anwärterinnen und Anwärter) sollen nach Abschluß der Ausbildung befähigt sein, sich auf jedem Dienstposten im Eingangsamts der Laufbahn in angemessener Zeit einzuarbeiten, ihre Kenntnisse und ihre Fähigkeiten durch Fortbildung zu erweitern und zusätzliche Qualifikationen zu erwerben. Insbesondere sollen sie die Funktion des Strafvollzugs im freiheitlichen demokratischen Rechtsstaat kennen und auf der Grundlage dieser Kenntnis verantwortlich handeln können.

§ 9

Inhalt und Gliederung

(1) Die Ausbildung erstreckt sich im wesentlichen auf sozialwissenschaftliche, rechtskundliche und vollzugsberufskundliche Fächer, Fach- und Dienstausbildung sowie Sport und waffenlose Selbstverteidigung.

(2) Die Ausbildung gliedert sich in theoretische und praktische Abschnitte; diese sollen inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmt sein.

(3) Die theoretische Ausbildung findet in Lehrgängen an der Justizvollzugsschule statt. Während der theoretischen Ausbildung sind mindestens 4 Klausurarbeiten anzufertigen. Das Ausbildungsreferat bestimmt die Fächer, aus denen die Klausurarbeiten zu fertigen sind. Für die Bewertung der Klausurarbeiten gelten § 7 und § 19 Absatz 2 entsprechend. Die praktische Ausbildung wird in den Ausbildungsanstalten des offenen und geschlossenen Vollzuges, des Jugendvollzuges und des Vollzuges der Untersuchungshaft durchgeführt.

(4) Die einzelnen Ausbildungsabschnitte werden in Ausbildungsplänen festgelegt.

§ 10

Durchführung der Ausbildung

(1) Die zuständige Behörde bestellt eine Ausbildungsleiterin oder einen Ausbildungsleiter, die oder der sowohl über die pädagogische als auch die fachliche Eignung verfügt. Durch sie oder ihn wird die Ausbildung in den Lehrgängen und Ausbildungsanstalten gelenkt und überwacht. Außerdem ist die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter an der Aus-

wahl der in den Lehrgängen unterrichtenden Lehrkräfte sowie fachlich befähigter und pädagogisch geeigneter Ausbilderinnen und Ausbilder in den Ausbildungsanstalten zu beteiligen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die die Ausbildungsleiterin oder den Ausbildungsleiter vertretenden Personen.

§ 11

Ausbildungsbuch, Befähigungsbericht

(1) Die Anwärterinnen und Anwärter haben ein Ausbildungsbuch zu führen, das den jeweiligen Stand der Ausbildung erkennen lassen soll. Das Ausbildungsbuch ist dem Ausbildungsreferat nach Beendigung eines jeden Abschnitts der praktischen Ausbildung auf dem Dienstweg zur Prüfung vorzulegen.

(2) Über die Anwärterinnen und Anwärter ist nach Beendigung eines jeden Abschnitts der praktischen Ausbildung von der jeweiligen Ausbilderin oder dem jeweiligen Ausbilder ein Befähigungsbericht abzugeben. Der Befähigungsbericht muß erkennen lassen, ob das Ziel des Ausbildungsabschnitts erreicht wurde.

Abschnitt IV

Laufbahnprüfung

1. Allgemeine Vorschriften

§ 12

Zweck der Prüfung

Die Laufbahnprüfung dient der Feststellung, ob das Ziel der Ausbildung erreicht wurde.

§ 13

Bewertung der Leistungen

Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt § 7 entsprechend.

§ 14

Prüfungsausschuß

(1) Der Prüfungsausschuß besteht aus 5 Mitgliedern, von denen eines die Befähigung zum Richteramt besitzen muß.

(2) Mitglieder sind:

1. eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der der Laufbahngruppe des höheren Dienstes angehört; sie oder er führt den Ausschußvorsitz,
2. eine Beamtin oder ein Beamter mit der Befähigung für die Laufbahn des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes beim Strafvollzug,
3. drei in den Lehrgängen unterrichtende Lehrkräfte, von denen eine der Laufbahn des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes beim Strafvollzug in mindestens einem Amt der Besoldungsgruppe 9 der Bundesbesoldungsordnung A angehören muß. Ersatzweise kann eine andere befähigte Person zum Ausschußmitglied bestellt werden.

(3) Die oder der Vorsitzende sowie die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der zuständigen Behörde bestellt. Für Vertreterinnen und Vertreter gelten die Qualifikationsmerkmale der Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 15

Zurückstellung, Verhinderung und Rücktritt

(1) Über die Zurückstellung von der Laufbahnprüfung nach § 18 Absatz 1 HmbLVO entscheidet die zuständige Behörde.

(2) Bei Verhinderung, Zurückstellung in den Fällen des § 18 HmbLVO oder Rücktritt einer Anwärterin oder eines Anwärters von der Laufbahnprüfung setzt die zuständige Behörde den Zeitraum bis zur erneuten Ablegung der Prüfung fest und bestimmt, ob und in welchem Umfang die Ausbildung zu wiederholen oder nachzuholen ist. Der Prüfungsausschuß entscheidet in den Fällen, bei denen zum Zeitpunkt der Verhinderung bereits ein Teil der Klausurarbeiten angefertigt worden ist, ob diese Arbeiten als Prüfungsarbeiten anerkannt werden. Eine unterbrochene mündliche Prüfung ist in vollem Umfang nachzuholen.

§ 16

Inhalt der Prüfung

(1) Die Prüfung erstreckt sich auf die Fächer/Fachbereiche

1. Psychologie / Kriminal- und Vollzugspsychologie,
2. Pädagogik / Kriminal- und Vollzugspädagogik,
3. Soziologie / Kriminalsoziologie,
4. Vollzugsrecht,
5. Strafrecht / Strafverfahrensrecht,
6. Verwaltungsrecht,
7. Gesellschaftskunde,
8. Personalrecht,
9. Vollzugsberufskunde,
10. waffenlose Selbstverteidigung.

(2) Die Prüfung in der waffenlosen Selbstverteidigung wird gesondert durchgeführt. Prüferinnen und Prüfer hierfür müssen eine anerkannte Prüferlizenz besitzen und werden vom Ausbildungsreferat bestellt.

2. Schriftliche Prüfung

§ 17

Aufgaben

(1) In der schriftlichen Prüfung ist je eine vierstündige Klausurarbeit anzufertigen aus den Fächern / Fachbereichen

1. Psychologie / Kriminal- und Vollzugspsychologie / Soziologie / Kriminalsoziologie,
2. Pädagogik / Kriminal- und Vollzugspädagogik,
3. Vollzugsrecht,
4. Strafrecht / Strafverfahrensrecht,
5. Vollzugsberufskunde.

In den Aufgaben der Klausurarbeiten können jeweils verschiedene Fächer zusammengefaßt werden.

(2) Die zuständige Behörde bestimmt die Aufgaben für die Klausurarbeiten und die erlaubten Hilfsmittel.

(3) Die Aufgaben sind bis zu Beginn der einzelnen Klausurarbeiten geheimzuhalten. Sie sind für jede Klausurarbeit getrennt in verschlossenen Umschlägen aufzubewahren.

(4) Die Aufgaben dürfen bis zum Abschluß der Prüfung nicht zum Gegenstand von Unterrichtsveranstaltungen gemacht werden.

§ 18

Ablauf

(1) Die Umschläge mit den Aufgaben werden zu Beginn der einzelnen Klausurarbeiten in Anwesenheit der Anwärtinnen und Anwärter geöffnet. Jeder Anwärtin beziehungsweise jedem Anwärter ist ein Exemplar der Aufgaben auszuhändigen, das zusammen mit der Klausurarbeit wieder abzugeben ist.

(2) Die Anwärtinnen und Anwärter haben ihre Klausurarbeiten mit einer zugeteilten Kennziffer zu versehen, die für jede Klausurarbeit gewechselt wird. Die Klausurarbeit darf den Namen der Anwärtin oder des Anwärter nicht enthalten.

(3) Die Klausurarbeiten sind unter ständiger Aufsicht anzufertigen. Die Aufsichtführenden bestimmen die Sitzordnung. Die Aufsichtführenden haben darüber zu wachen, daß Unregelmäßigkeiten unterbleiben und keine unerlaubten Hilfsmittel benutzt werden. Der Prüfungsraum darf jeweils nur von einer Anwärtin oder einem Anwärter verlassen werden.

(4) Bei einem Verstoß gegen die Ordnung wird die Anwärtin oder der Anwärter unbeschadet der Folgen nach § 25 von der Fortsetzung der Klausurarbeit nicht ausgeschlossen. Wird der ordnungsgemäße Ablauf gestört, so können die Aufsichtführenden die Anwärtin oder den Anwärter von der Fortsetzung der Klausurarbeit ausschließen, wenn das störende Verhalten trotz Abmahnung nicht unterlassen wird.

(5) Die Aufsichtführenden fertigen über die Durchführung der Prüfung an jedem Tag eine Niederschrift an. Darin ist zu vermerken: Ort und Zeit der Prüfung, die Bezeichnung des Lehrgangs, die Namen der teilnehmenden Anwärtinnen und Anwärter, die Aufgaben für die Klausurarbeiten, das Fernbleiben und die Dauer der zeitweiligen Abwesenheit von Anwärtinnen und Anwärtern, Verstöße gegen die Ordnung und besondere Vorkommnisse.

(6) Die Aufsichtführenden verzeichnen auf jeder Klausurarbeit den Zeitpunkt ihrer Abgabe und die Anzahl der beschriebenen Seiten.

§ 19

Bewertung der Klausurarbeiten

(1) Die Klausurarbeiten werden von drei Mitgliedern des Prüfungsausschusses unabhängig voneinander bewertet. Prüferinnen und Prüfer und Reihenfolge der Bewertung werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die Endpunktzahl und die Endnote für die jeweilige Klausurarbeit ergeben sich aus dem Mittel der Bewertungen.

(2) Maßgebend für die Bewertung der Klausurarbeiten sind die Richtigkeit und die Begründung der Lösungen sowie die Art ihrer Darstellung. Verstöße gegen die Regeln der deutschen Sprache lassen insgesamt einen Abzug von bis zu drei Punkten zu.

(3) Jede nicht oder nicht rechtzeitig abgegebene Klausurarbeit wird mit der Punktzahl „0“ und der Note „ungenügend“ bewertet.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer haben ihre Bewertungen zu erläutern; auf besonders gute Leistungen oder wesentliche Fehler ist hinzuweisen.

(5) Die Endnoten der Klausurarbeiten werden den Anwärtinnen und Anwärtern spätestens eine Woche vor der mündlichen Prüfung mitgeteilt.

3. Mündliche Prüfung

§ 20

Zulassung

(1) Die Anwärtin oder der Anwärter ist zur mündlichen Prüfung zugelassen, wenn

1. in mindestens drei Prüfungsklausuren die Endpunktzahl 5 erreicht wurde,
2. das Mittel aus den Endpunktzahlen aller Klausurarbeiten nicht unter 5 Punkten liegt.

(2) Ist eine Anwärtin oder ein Anwärter zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen, gilt die Laufbahnprüfung als nicht bestanden.

§ 21

Gegenstand und Ablauf

(1) Die mündliche Prüfung wird in der Regel als Gruppenprüfung durchgeführt. Einer Gruppe dürfen nicht mehr als sechs Anwärtinnen oder Anwärter angehören.

(2) Die mündliche Prüfung ist eine Verständnisprüfung.

(3) Die Leistungen werden für jedes Fach der mündlichen Prüfung gesondert bewertet.

(4) Die Prüfungszeit soll je Anwärtin oder Anwärter insgesamt 60 Minuten nicht überschreiten.

(5) Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich. Die Ausbildungsleiterin beziehungsweise der Ausbildungsleiter oder deren Vertreterinnen oder Vertreter dürfen bei der Prüfung und den Beratungen des Prüfungsausschusses beratend anwesend sein. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann anderen Personen die Anwesenheit bei der Prüfung gestatten; sie dürfen bei den Beratungen des Prüfungsausschusses nicht anwesend sein.

(6) Ein Mitglied des Prüfungsausschusses wird von der oder dem Vorsitzenden mit der Anfertigung einer Niederschrift beauftragt, die alle wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der mündlichen Prüfung enthält und die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben ist.

4. Ergebnis der Laufbahnprüfung

§ 22

Gesamtnote

(1) Der Prüfungsausschuß berechnet nach Abschluß der mündlichen Prüfung die Gesamtpunktzahl und bildet daraus die Gesamtnote. Die Gesamtpunktzahl berücksichtigt das Mittel aus den Punktzahlen

- | | |
|--|-----------------|
| 1. der Leistungen in der theoretischen und in der praktischen Ausbildung mit | 30 vom Hundert, |
| 2. der schriftlichen Prüfung mit | 40 vom Hundert, |
| 3. der mündlichen Prüfung mit | 30 vom Hundert. |

(2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt den Anwärtinnen und Anwärtern die Gesamtnoten bekannt und eröffnet ihnen, wie ihre Leistungen im einzelnen bewertet worden sind.

§ 23

Bestehen der Prüfung

Die Laufbahnprüfung ist bestanden, wenn

1. die nach § 22 gebildete Gesamtnote nicht unter der Note „ausreichend“ liegt,
2. mindestens die Hälfte der Leistungen in der mündlichen Prüfung 5 Punkte beträgt,
3. die Prüfung in der waffenlosen Selbstverteidigung nach § 16 Absatz 2 bestanden wurde.

§ 24

Zeugnis

Das Zeugnis über die bestandene Laufbahnprüfung und deren Gesamtnote wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.

§ 25

Täuschungsversuch und ordnungswidriges Verhalten

(1) Eine schriftliche oder eine mündliche Prüfungsleistung, bei der eine Anwärtlerin oder ein Anwärter

1. getäuscht oder zu täuschen versucht,
2. andere als zugelassene Hilfsmittel in den Prüfungsraum mitgebracht,
3. anderen in unzulässiger Weise geholfen,
4. sonst erheblich gegen die Ordnung verstoßen

hat, kann je nach Art und Schwere der Verfehlung mit der Punktzahl „0“ (Note „ungenügend“) bewertet werden oder es kann entschieden werden, daß die Prüfungsleistung zu wiederholen ist oder daß die Anwärtlerin oder der Anwärter von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen wird; im letzteren Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden. Wird die Prüfungsleistung mit der Punktzahl „0“ bewertet, gilt sie als nicht erbracht. Die Entscheidung trifft die zuständige Behörde, während der mündlichen Prüfung der Prüfungsausschuß.

(2) Wird nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, daß die Beamtin oder der Beamte getäuscht hat, kann die zuständige Behörde nachträglich die Prüfungsleistung mit der Punktzahl „0“ (Note „ungenügend“) bewerten und die Gesamtnote entsprechend berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären und das Prüfungszeugnis einziehen. Die Entscheidung kann nur innerhalb eines Monats, nachdem die zuständige Behörde von der Täuschung und der Person der oder des Täuschenden Kenntnis erlangt hat, und innerhalb eines Jahres nach dem letzten Prüfungstag getroffen werden.

Abschnitt V

Mittlerer Werkdienst

§ 26

Befähigung für die Laufbahn

(1) Für die Laufbahn des mittleren Werkdienstes beim Strafvollzug ist befähigt, wer

1. die Befähigung für die Laufbahn des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes beim Strafvollzug besitzt,
2. eine für den Einsatz im Werkdienst geeignete handwerkliche Ausbildung abgeschlossen hat,
3. mit Erfolg in die Aufgaben des Werkdienstes eingeführt worden ist.

(2) Der Einsatz einer Werkbeamtin oder eines Werkbeamten in Bereichen handwerklicher Berufsausbildung von Gefangenen setzt grundsätzlich die Meisterprüfung in dem entsprechenden Gewerk, mindestens aber eine Ausbilder-eignungsprüfung voraus.

§ 27

Einführungszeit

(1) Die Einführungszeit dauert 6 Monate. In ihr soll die Beamtin oder der Beamte nachweisen, daß sie oder er den besonderen Aufgaben des Werkdienstes gewachsen ist. Die Beamtin oder der Beamte verbleibt während der Einführungszeit in ihrer beziehungsweise seiner bisherigen Rechtsstellung.

(2) Während der Einführungszeit soll der Beamtin oder dem Beamten durch praktische und theoretische Unterweisung die Befähigung zur selbständigen Erfüllung der Aufgaben des mittleren Werkdienstes vermittelt werden. Hierzu gehört insbesondere, daß ein Werkbetrieb selbständig geführt werden kann und Gefangene in den Werkbetrieben der Vollzugsanstalten handwerklich und erzieherisch gefördert werden.

§ 28

Gestaltung der Einführungszeit

(1) Die Einführungszeit besteht aus einer praktischen und einer theoretischen Unterweisung:

1. Die praktische Unterweisung wird in mindestens zwei Werkbetrieben der Vollzugsanstalten durchgeführt; dabei darf ein praktischer Abschnitt nicht weniger als zwei Monate betragen.
2. Die theoretische Unterweisung erfolgt in Form eines dienstbegleitenden Unterrichts.

(2) Praktische und theoretische Unterweisung sollen einander sinnvoll ergänzen.

§ 29

Befähigungsbericht

Während der praktischen Unterweisung sind über die Beamtin oder den Beamten nach näherer Regelung durch den Unterweisungsplan Befähigungsberichte abzugeben. Die Befähigungsberichte müssen erkennen lassen, ob die Beamtin oder der Beamte für die Laufbahn des mittleren Werkdienstes befähigt ist.

§ 30

Verlängerung

Erreicht die Beamtin oder der Beamte insgesamt oder in einzelnen Unterweisungsabschnitten die Befähigung nicht, kann die Einführungszeit einmal um drei Monate verlängert werden.

§ 31

Ausschluß

Erweist sich die Beamtin oder der Beamte nach Leistung oder Führung für die Laufbahn des mittleren Werkdienstes als ungeeignet, ist die Einführungszeit abzubrechen.

§ 32

Abschluß der Einführungszeit

Nach erfolgreichem Abschluß der Einführungszeit wird der Beamtin oder dem Beamten durch die zuständige Behörde die Befähigung für die Laufbahn des mittleren Werkdienstes zuerkannt.

Abschnitt VI

Ausnahmen, Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 33

Ausnahmen

(1) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen:

1. von dem Mindestalter von 23 Jahren und dem Höchstalter von 35 Jahren nach § 2 Nummer 1,
2. von der abgeschlossenen Berufsausbildung nach § 2 Nummer 3 bei Bewerberinnen oder Bewerbern, die mindestens den Realschulabschluß oder einen von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannten Bildungsstand und eine mindestens vierjährige Berufstätigkeit nachweisen.

Bei der Zulassung einer Ausnahme nach Satz 1 Nummer 1 darf ein Höchstalter von 40 Jahren nicht überschritten werden.

(2) Im übrigen entscheidet die oberste Dienstbehörde im Einzelfall über Ausnahmen von § 2 Nummer 1.

§ 34

Übergangsvorschrift

Auf Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber, die ihre Ausbildung vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen haben, sind die in § 35 Absatz 2 genannten Ausbildungs- und Prüfungsordnungen in der bisher geltenden Fassung weiter anzuwenden.

§ 35

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft.

(2) Zum selben Zeitpunkt treten die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die Laufbahn des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes beim Strafvollzug vom 2. September 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 274) sowie für die Laufbahn des mittleren Werkdienstes beim Strafvollzug vom 6. April 1971 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 70), jeweils in der geltenden Fassung, außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 7. April 1998.